- 30. Richter die vom könige angestellt sind, versammlungen, corporationen und familien: von diesen sind jedesmal die früheren von grösserem gewichte in der entscheidung der processe unter den menschen.
- 31. Prozesse welche durch gewalt oder betrug beendigt sind, soll der könig für ungültig erklären; eben so solche welche durch frauen, bei nacht, im inneren hause, ausserhalb des ortes oder durch feinde verursacht sind.
- 32. Ein prozess welcher durch einen betrunkenen, geisteskranken, einen mit krankheit behafteten, ein kind, einen von furcht getriebenen und ähnliche angeknüpft, oder welcher durch einen unbefugten eingeleitet worden, ist nicht gültig <sup>1</sup>).

33. Verlorenes gut welches gefunden worden, soll durch den könig dem eigenthümer zurückgegeben werden; wenn dieser es nicht durch kennzeichen beweist, so soll er eine gleiche geldstrafe geben 1).

1) Mn. 8, 30—32.

1) Mn. 8, 163.

34. Wenn der könig einen schatz findet, soll er die hälfte den Brâhmanen geben; ein gelehrter Brâhmana soll ihn ganz behalten, weil er der herr von allem ist 1).

1) Mn. 8,

35. Wenn ein anderer einen schatz gefunden, soll der könig den sechsten theil davon empfangen; wenn ein solcher es nicht anzeigt, und es bekannt wird, soll er ihn ganz abgeben und eine geldstrafe <sup>1</sup>).

1) Mn. 8, 33-36.

36. Einen gegenstand welchen diebe einem bewohner des landes entwendet haben, soll der könig diesem wiedergeben; denn wenn er ihn nicht wiedergiebt, erhält er die sünde dessen welchem jener gegenstand gehört <sup>1</sup>).

1) Mn. 8, 40.